

3121 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz, das Bundes-Sportförderungsgesetz, das Gebühren-gesetz und das Umsatzsteuergesetz geändert und das Sporttoto-Gesetz und das Pferdetoto-Gesetz aufgehoben werden;

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 956 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 956 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVI. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Art. I Z. 20 hat zu lauten:  
"20. § 50 Abs. 2 lautet:  
'§ 50 (2) Eingriffe in das Glücksspielmonopol werden mit Geldstrafe bis zu 300 000 Schilling geahndet.' "
  
2. Im Art. II Z. 3 hat § 9 Abs. 2 zu lauten:  
"(2) Die gemäß Abs. 1 zu überweisenden Beträge sind im Ausmaß von je einem Zwölftel bis zum Ende jedes Kalendermonats zu leisten. Erhöhungsbeträge gemäß § 20i Abs. 2 und 3 des Glücksspielgesetzes sind bis spätestens Ende März des Folgejahres zu leisten."